

# Bedingungen für die Nutzung und Pflege der Software

Stand: Juni 2021

## Präambel

Die Firma ekkodale GmbH, Friedrichstr. 10, 65185 Wiesbaden (im Folgenden „ekkodale“ oder „Auftragnehmer“) bietet Kunden (im Folgenden „Kunde“) ein umfassendes Angebot verschiedenster Tools an. ekkodale entwickelt Tools sowie Addons für BIM Prozesse.

## § 1 Vertragsschluss

- (1) Eine Auftragserteilung oder Bestellung (im Folgenden „Auftragserteilung“) des Kunden stellt stets ein bindendes Angebot dar, welches ekkodale innerhalb von 3 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen kann. Mit Auftragserteilung durch den Kunden gelten diese und die jeweils anwendbaren AGB als durch den Kunden angenommen. Der Vertrag kommt auf Grundlage des Angebots von ekkodale zustande.
- (2) Die Leistungsmerkmale des Leistungsgegenstandes werden in der Auftragsbestätigung abschließend beschrieben. Zuvor abgegebene Angebote durch ekkodale - insbesondere im Hinblick auf technische Beschreibung, Menge, Preis und Lieferzeit - sind freibleibend.

## § 2 Softwarenutzung

- (1) Die Übermittlung der Software kann - je nach individueller Regelung in der Auftragsbestätigung - per Download aus dem Internet, per Datenträger oder per elektronischer Übersendung an den Kunden erfolgen. Die Überlassung der Software beinhaltet eine elektronische Dokumentation (zusammen im Folgenden auch „Lizenzmaterial“). Die Beschreibung in der Benutzerdokumentation ist für die Beschaffenheit der Software abschließend maßgeblich. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Software wird durch ekkodale nicht geschuldet. Aus öffentlichen Äußerungen von ekkodale oder ihren Gehilfen insbesondere in der Werbung kann keine weitergehende Beschaffenheit der Software hergeleitet werden.
- (2) Installationsleistungen oder sonstige Dienstleistungen sind nicht Gegenstand eines Mietvertrages über Software und sind gesondert mit ekkodale zu vereinbaren und zu vergüten.
- (3) Lizenzmaterial wird in ausführbarer Form (Objektcode) zusammen mit einer Benutzerdokumentation geliefert. Eine Überlassung des Quellcodes ist grundsätzlich nicht geschuldet. Der Kunde ist verpflichtet, den Erhalt des Lizenzmaterials auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

## § 3 Nutzungs- und Lizenzrechte

- (1) Für ekkodale-Software räumt ekkodale mit vollständiger Zahlung des jährlichen Lizenzentgelts dem Kunden das einfache (nicht ausschließliche) Recht ein, die Software für die Dauer der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung ausschließlich für eigene Zwecke zu nutzen. Dasselbe Nutzungsrecht räumt ekkodale dem Kunden auch an im Rahmen der Softwarepflege übersendeten neuen Versionen der Software ein. Die Einräumung von weiteren Nutzungs-, Weitergabe- oder Bearbeitungsrechten gegenüber dem Kunden bedarf stets einer gesonderten ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Lizenztypen
  - a) Die **Demo-Lizenz** ist voll funktionsfähig und kostenfrei, zeitlich beschränkt auf eine Laufzeit von 10 Tagen. Danach stellt die Software unter der Demo-Lizenz ihre

Funktion automatisch ein. Die Nutzung der Software erfolgt zu Test- und Demonstrationszwecken und darf nicht kommerziell genutzt werden. Auch mit der Software erzeugte Ergebnisse dürfen erst nach Erwerb einer Voll-Lizenz kommerziell eingesetzt werden.

- b) Eine **Educational-Lizenz** ist nach Nachweis für Forschung und Lehre kostenfrei. Die Ergebnisse dürfen nur für Forschung und Lehre, und nicht kommerziell eingesetzt werden. Um sie zu nutzen, muss eine Vereinbarung zur Nutzung der Educational-Lizenz unterzeichnet werden.
  - c) Die Nutzung einer **Not For Resale-Lizenz (NFR)** ist unseren Vertriebspartnern vorbehalten. Um sie zu nutzen, muss eine Vereinbarung zur Nutzung der NFR-Lizenz unterzeichnet werden. Die Software dient ausschließlich Präsentationszwecken für den Vertrieb der Software und darf nicht vom Vertriebspartner für Leistung in kommerziellen Projekten eingesetzt werden.
  - d) Mit einer **Voll-Lizenz** und der Zahlung der jährlichen Vergütung erhalten Sie das Recht, die Software kommerziell für eigene Zwecke zu nutzen.
  - e) Ergänzend zur Voll-Lizenz kann der Kunde spezielle Zusatzfunktionalitäten in **Add-ons** ergänzend lizenzieren.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Software zu installieren, zu laden und ablaufen zu lassen sowie diese bestimmungsgemäß zu benutzen.
  - (4) Der Kunde ist berechtigt, Sicherheitskopien und übliche Datensicherungen in angemessener Anzahl zu erstellen. Sicherungskopien sind explizit als solche zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien sind an einem gegen den unbefugten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Ein weitergehendes Recht zur Vervielfältigung der Software besteht nicht.
  - (5) Die überlassene Software darf ausschließlich in dem in dieser Lizenzbedingungen sowie etwaigen schriftlichen Individualvereinbarungen zwischen ekkodale und dem Kunden festgelegten Umfang genutzt werden; jegliche darüberhinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der ekkodale.

#### § 4 Schutzmaßnahmen gegen unberechtigte Nutzung und Überprüfung

- (1) ekkodale ist berechtigt, die Software technisch gegen eine unberechtigte Nutzung abzusichern, z.B. durch Programmsperren. Der Kunde wird daher darauf *hingewiesen*, dass ekkodale angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der Software einsetzt. Der Kunde darf derartige Schutzvorkehrungen der Software nicht entfernen oder umgehen. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration des Kunden darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Zur Aktivierung der Software nach Installation und bei einem Wechsel der Soft- und Hardwareumgebung kann die Beantragung eines Lizenzschlüssels erforderlich sein.
- (2) Weiterhin wird der Kunde darauf hingewiesen, dass eine vertragswidrige Nutzung eine Urheberrechtsverletzung darstellt und ebenfalls die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen einen Straftatbestand darstellt.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, ekkodale auf Verlangen aktuelle Nutzungsdaten zur Installation mitzuteilen. ekkodale hat weiterhin das Recht, die Einhaltung der in diesen Lizenzbedingungen sowie Auftragsbestätigung und sonstigen Vertragsdokumenten enthaltenen Regelungen zur Softwarenutzung durch den Kunden einmal jährlich nach angemessener Ankündigung mindestens von 14 Tagen zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten zu überprüfen, an allen Standorten und für alle Umgebungen, an denen der Kunde die Software nutzt oder installiert. ekkodale ist berechtigt, die Prüfung durch einen unabhängigen EDV-Sachverständigen durchführen zu lassen, soweit dieser durch eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung zur Geheimhaltung und zum auf das Datengeheimnis verpflichtet ist; der EDV-Sachverständige hat dabei die betrieblichen Belange des Kunden, den Schutz seiner Geschäftsgeheimnisse und den Datenschutz angemessen zu berücksichtigen.

## § 5 Vergütung

- (1) Die jährliche Miet- und Pflegevergütung ergibt sich aus der aktuellen Preis- und Konditionenliste bzw. dem jeweiligen Angebot.
- (2) Die Zahlungsbedingungen bei Softwaremiete bestimmen sich nach den Regelungen des Mietvertrages. Soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Vergütung jährlich im Voraus fällig und die Zahlungspflicht beginnt mit Vertragsabschluss.
- (3) EKKODALE kann die Vergütung jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten zu Beginn eines Kalenderjahres durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Kunden ankündigen, so dass mit Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres danach die neuen Vergütungssätze für das jeweils folgende Vertragsjahr gelten. Die Änderung erfolgt nach dem Ermessen von EKKODALE unter Einhaltung der folgenden Grundsätze:

a) EKKODALE darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend unter (b) genannte Index geändert hat (Änderungsrahmen).

b) Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.

c) Wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Anpassungserklärung die Vereinbarung über Pflege bzw. Softwaremiete zum Ende des Kalenderjahres kündigt (Sonderkündigungsrecht), gilt die neue Vergütung als vereinbart. Hierauf weist EKKODALE in der Anpassungserklärung hin.

## § 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Soweit eine Erstlaufzeit oder Folgelaufzeit nicht gesondert vereinbart wurde, kann die Vereinbarungen über Nutzung und Pflege der Software mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeweiligen Vertragsjahres gekündigt werden, ansonsten zum Ende der vereinbarten Erstlaufzeit bzw. Folgelaufzeit. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarungen über Nutzung und Pflege der Software um ein weiteres Vertragsjahr.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

## § 7 Liefertermine

- (1) Lieferfristen / Liefertermine sind nur bei schriftlicher Zusage durch EKKODALE verbindlich. Der Fristlauf beginnt erst, wenn der Kunde geschuldete Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat. Zugesagte Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, für welchen sich der Kunde EKKODALE gegenüber mit Mitwirkungshandlungen oder Zahlungen im Verzug befunden hat.
- (2) Der Kunde hat das Lizenzmaterial zu übernehmen, nachdem EKKODALE die Bereitstellung angezeigt hat. Übernimmt der Kunde das Lizenzmaterial nicht zu dem vorgesehenen Liefertermin bzw. zu dem vorgesehenen Abruftermin, so kann EKKODALE ihn durch tatsächliches Angebot oder schriftliche Aufforderung in Annahmeverzug setzen.
- (3) Liefertermine / Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger, mangelfreier, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Unverschuldete Ereignisse jedweder Art, welche die Belieferung von EKKODALE oder die Warenauslieferung verzögern oder in sonstiger Weise behindern (z.B. Ein- oder Ausfuhrbeschränkung behördlicher Art, Mobilmachung, Krieg, Terror, Terrorwarnung, Pandemie, Blockade, Streik, Aussperrung,

ganze oder teilweise Produktionseinstellung / Liefereinschränkung des Herstellers usw.) befreien ekkodale für die Dauer ihrer Auswirkungen von ihrer Leistungspflicht. Wird ekkodale die Lieferung aufgrund derartiger Ereignisse für die Dauer unmöglich, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit noch unerfüllt. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

- (4) Sonstige Überschreitung von Lieferterminen / Lieferfristen berechtigt den Kunden zum Vertragsrücktritt, wenn er ekkodale erfolglos eine angemessene Nachfrist von zumindest 30 Tagen gesetzt hatte. Die Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen.

## **§ 8 Pflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software sowie der jeweiligen Editionen oder Versionen informiert und trägt daher das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.
- (2) Es obliegt dem Kunden - sofern nicht gesondert vereinbart - die Software nach Erhalt zu installieren und zu konfigurieren. Der Kunde testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung erhält.
- (3) Weitere Pflichten des Kunden, insbesondere Mitwirkungs- und/oder Beistellungspflichten ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung.

## **§ 9 Lieferungen mit Auslandsbezug**

Erbringt ekkodale Leistungen grenzüberschreitend, erfolgen diese vorbehaltlich der Ausfuhrgenehmigung insbesondere nach bundesdeutschem Außenwirtschaftsrecht, dessen Kenntnisverschaffung dem Kunden obliegt. Die rechtlichen Voraussetzungen einer zulässigen Ausfuhr oder Verbringung sind vom Kunden sicherzustellen und auf Verlangen von ekkodale nachzuweisen; insbesondere kann eine Ausfuhr oder Verbringung nach US-, EU- oder nationalen Ausfuhrvorschriften genehmigungspflichtig sein. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Exportvorschriften auch dann gelten, wenn die Informationen über Kommunikationsnetze (z.B. per E-Mail oder File-Transfer) ins Ausland übertragen werden.

## **§ 10 Preise / Aufrechnung / Eigentumsvorbehalt**

- (1) Preise schließen Verpackung, Fracht, Versicherung und Versand nicht ein.
- (2) Der zu zahlende Betrag ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung von ekkodale und ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig, wobei Wechsel und Schecks ausgeschlossen werden. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich etwaiger Auslagen und Umsatzsteuer. Überweisungskosten, Diskontspesen sowie alle übrigen Einziehungskosten gehen zu Lasten des Kunden.
- (3) Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang, werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig. ekkodale ist jedoch berechtigt, einen darüberhinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen.
- (4) ekkodale ist, anderweitige Einzelabrede vorbehalten, befugt nach Vertragsschluss für die eintretenden Mehrbelastungen (z.B. neue oder erhöhte Zölle, Steuern, Ausgleichsabgaben oder sonstige behördliche Kaufpreisbelastungen, Frachterhöhungen, Devisenkursänderungen etc.) an den Kunden weiter zu berechnen, sofern zwischen Vertragsschluss und Lieferung bzw. Leistungserbringung mehr als 4 Monate liegen.
- (5) Der Kunde ist zu der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und/oder Aufrechnung nur in Bezug auf rechtskräftig festgestellte, unbestrittene, oder bestrittene aber entscheidungsreife oder durch ekkodale ausdrücklich anerkannte Forderungen

berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

- (6) Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich, ist ekkodale berechtigt, sämtliche offene Forderungen fällig zu stellen und zugesagte Lieferungen von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

## **§ 11 Gewährleistung, Garantie, Rügepflicht**

- (1) Der Kunde wird ekkodale auftretende Fehler unverzüglich schriftlich unter Angabe aller dem Kunden zur Verfügung stehenden, für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen mitteilen.
- (2) Der Kunde ist bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, nach zweimaliger erfolgloser Fristsetzung zur Nacherfüllung den Vertrag zu kündigen, den Mietzins zu mindern oder im Falle eines Verschuldens auf Seiten von ekkodale Schadensersatz geltend zu machen. ekkodale ist im Rahmen der Nacherfüllung nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt.
- (3) Die Gewährleistungspflicht von ekkodale entfällt in allen Fällen, in denen Mängel und sonstige Beeinträchtigungen der Leistungen durch unsachgemäße Bedienung des Kunden, durch Eingriffe des Kunden, durch von ihm bereitzustellende Leistungen (insbesondere Daten und Inhalte) oder durch die bei ihm bestehende, nicht von ekkodale zu verantwortende Systemumgebung verursacht sind oder sein können, solange und soweit der Kunde nicht nachweist, dass diese für das Auftreten des Mangels nicht ursächlich sind. Leistungen von ekkodale, die sie aufgrund einer vermeintlichen Gewährleistungspflicht durchgeführt hat, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- (4) Ergibt die Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, so ist ekkodale berechtigt, eine Aufwandserstattung zu den am Tag der Mängelanzeige gültigen Stundensätzen (zuzüglich notwendiger Reisekosten, Fahrtzeiten, Kosten für Datenträger, Kopierkosten und sonstiger Auslagen zuzüglich Mehrwertsteuer) zu verlangen.
- (5) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch ekkodale nicht.
- (6) Unvollständige oder unrichtige Lieferungen sowie offensichtlich erkennbare Mängel des Liefergegenstandes sind unverzüglich, spätestens jedoch 7 (sieben) Tage nach Auslieferung, bei ekkodale möglichst schriftlich - wenn zumutbar in einer für ekkodale nachvollziehbaren Form - anzuzeigen.

## **§ 12 Verjährung**

Gewährleistungsansprüche oder Ansprüche wegen fahrlässiger Pflichtverletzung verjähren nach Ablauf von 12 Monaten, es sei denn, dass es sich um einen Fall der Arglist oder der ausdrücklich von ekkodale übernommenen Garantie für die Beschaffenheit handelt; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Die Verjährungsfrist beginnt mit Erhalt der Ware, erfolgreicher Abnahme oder bei Dienstleistungen mit deren Erbringungen.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Die Haftung von ekkodale für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Beschaffenheitsgarantien, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet ekkodale nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (sog. Kardinalpflicht, d.h. eine solche Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).
- (3) Sofern ekkodale leicht fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist mangels individueller Regelung in der jeweiligen Auftragsbestätigung die Ersatzpflicht auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt, stets jedoch auf 25.000,- EUR pro

Schadensfall, insgesamt auf 50.000,- EUR pro Jahr. Solche Ansprüche verjähren in einem Jahr.

- (4) ekkodale haftet im Falle einfacher Fahrlässigkeit nicht für jedwede indirekten Schäden oder Folgeschäden (insbesondere entgangenen Gewinn). Die in den Absätzen 2 und 3 niedergelegte Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle einer Haftung von ekkodale gemäß Absatz 1.
- (5) ekkodale haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände mindestens täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung von ekkodale für den Verlust von Daten wird darüber hinaus außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten wäre.
- (6) Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ist ekkodale zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Krieg, Naturkatastrophen, Aussperrung, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern diese durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurden, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selbst (z.B. Malware, Viren, Würmer, „Denial of Service-Attacken“, „trojanische Pferde“), die ekkodale auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können.
- (7) Wenn und soweit die Haftung der ekkodale ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der ekkodale.

#### **§ 14 Verletzung von Schutzrechten Dritter**

- (1) Soweit der Kunde wegen der vertragsmäßigen Nutzung von durch ekkodale gelieferter Software Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten ausgesetzt wird, verpflichtet sich ekkodale, den Kunden von diesen Ansprüchen sowie den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt jedoch nur, wenn
  - a) der Kunde ekkodale von gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich benachrichtigt,
  - b) ekkodale alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben und
  - c) der Kunde ekkodale bei der Abwehr oder Beilegung des Anspruchs durch angemessene Hilfestellung unterstützt.
- (2) Sind gegen den Kunden Ansprüche gemäß dem vorstehenden Absatz geltend gemacht worden oder nach Einschätzung von ekkodale zu erwarten, so ist ekkodale berechtigt, auf eigene Kosten
  - a) die betroffene Software so zu verändern oder auszutauschen, dass die Schutzrechte des Dritten nicht mehr verletzt werden, oder
  - b) das Recht zur Benutzung der Software von dem Dritten zu erwerben.Können die vorgenannten Maßnahmen durch ekkodale nicht innerhalb angemessener Zeit durchgeführt werden, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder eine Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- (3) Unbeschadet der Freistellungsverpflichtung gemäß § 13 Absatz 1 ist ekkodale nur in den Grenzen von § 12 zum Schadensersatz wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter verpflichtet.
- (4) Die Rechte des Kunden gemäß dieses § 13 bestehen nicht, soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter auf Vorgaben/Spezifikationen des Kunden beruht oder darin liegt,

dass dieser eine nicht von ekkodale genehmigte Änderung an der Software durchgeführt hat, diese entgegen den Funktionsanweisungen von ekkodale benutzt oder die Software mit nicht von ekkodale genehmigten Programmen oder Datenverarbeitungsanlagen kombiniert.

## **§ 15 Datenschutz und Vertraulichkeit**

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gewissenhaften Erfüllung und Beachtung sämtlicher datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Soweit ekkodale im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeiten soll, werden die Vertragsparteien rechtzeitig vor Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit eine Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung abschließen.

Die Parteien verpflichten sich, alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt so, wie sie eigene vergleichbare Vertrauliche Informationen schützen, mindestens jedoch mit angemessener Sorgfalt vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe durch die empfangende Partei an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Ausübung der Rechte der empfangenden Partei oder zur Vertragserfüllung notwendig ist, und diese Personen im wesentlichen vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten wie hierin geregelt, unterliegen. Vervielfältigungen Vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei müssen – soweit technisch möglich – alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter enthalten, die im Original enthalten sind.

Der vorstehende Abschnitt gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die (a) vom Empfänger ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt worden sind, (b) ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind oder rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erhalten wurden, der berechtigt ist, diese vertraulichen Informationen bereit-zustellen, (c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder (d) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind.

## **§ 16 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen des Vertragspartners vertraulich zu behandeln. ekkodale ist berechtigt, die Lizenzprogramme mit Schutzeinrichtungen gegen missbräuchliche Nutzung zu versehen.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (UN-Kaufrecht), auch wenn eine Vertragspartei ihren Firmensitz im Ausland hat.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main.